

**Bekanntmachung**  
**zur Durchführung der Wahl des Landrates Jerichower Land und**  
**der Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021**

1. Am Sonntag, dem 06. Juni 2021, finden in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahl des Landrates Jerichower Land und die Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt statt.

2. Die Gemeinde Elbe-Parey bildet einen Briefwahlbezirk. Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur **Wahl des Landrates Jerichower Land** tritt am Wahltag um 15:00 Uhr in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann Str. 15, 39317 Elbe-Parey zusammen.

Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur **Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt** tritt am Wahltag um 15:00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, zusammen.

Die 8 Ortschaften der Gemeinde Elbe-Parey bilden jeweils einen Urnenwahlbezirk. In den 8 Urnenwahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

Ortschaft	Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum	barrierefrei
Parey	001	Kita „Sonnenschlößchen“ Parey Am Park 1 39317 Parey	ja
Zerben	002	Vereinshaus Zerben Zerben Am Park 1 39317 Elbe-Parey	
Bergzow	003	Dorfgemeinschaftshaus Bergzow Straße der Jugend 5 a 39307 Elbe-Parey	
Derben	004	Gemeindehaus Derben Hauptstraße 73 39317 Elbe-Parey	
Neuderben	005	Feuerwehr Neuderben Hauptstraße 17 a 39317 Elbe-Parey	ja
Ferchland	006	Elbehaus Ferchland Genthiner Straße 16 c 39317 Elbe-Parey	ja
Güsen	007	Kita „Eulenwäldchen“ Güsen Herderstraße 33 39317 Elbe-Parey	ja
Hohenseeden	008	Feuerwehr Hohenseeden Rietzeler Weg 3 a 39307 Elbe-Parey	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 16.05.2021 zugesandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder jeweils einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person ausweisen zu können. Die Wahlbenachrichtigung für die Landratswahl verbleibt beim Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl am 20.06.2021 nach § 30a KWG benötigt wird.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

- Die Stimmzettel für die Landratswahl sind von grauer Farbe.
- Die Stimmzettel für die Landtagswahl sind von weißer oder weißlicher Farbe.

5. Stimmabgabe für die Landratswahl (§ 37 KWO, § 29 Abs. 7, § 32 Abs. 1 KWG)

Bei der Landratswahl hat jeder Wähler eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerber, die mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand und Wohnort (Hauptwohnung) aufgeführt werden. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

6. Stimmabgabe für die Landtagswahl (§ 40 Abs. 1 LWO, § 27 LWG)

Bei der Landtagswahl hat jeder Wähler eine Erst- und Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:

6.1. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnortes (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung hat, auch diese, oder der Bezeichnung "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten sowie rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

6.2. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die zugelassenen Landeswahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten drei Bewerber sowie links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt:

6.3. seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber der Kreiswahlvorschläge sie gelten soll,

6.4. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können wählen:

- durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 56 Abs. 5 KWO LSA/§ 57 Abs. 6 LWO) oder
- durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA/§ 57 Abs. 1 LWO) oder

- für die Wahl des Landrates in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land bzw.
- für die Wahl des Landtages in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 5 (Wahlkreis Genthin).

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elbe-Parey einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jeder Wähler hat im Wahllokal einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Parey, den 04.05.2021

gez. Rindert - Dienstsiegel –  
Wahlleiter